

Bundeskoordinierung
Spezialisierte Fachberatung

BKSf

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



FACHINFORMATION

Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Überblick über relevante Änderungen für die Beratungspraxis

Berlin, 20.09.2021

Der Bundestag hat am 25. März 2021 das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen. Nachdem auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 7. Mai 2021 das Gesetz gebilligt hat, ist es im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810 ff). Der Großteil der Änderungen ist zum 1. Juli 2021 in Kraft getreten. Solche Änderungen, die erst zum 1. Januar 2022 bzw. zum 1. Juli 2022 in Kraft treten, haben wir im Text gekennzeichnet.

In dieser Fachinformation werden nicht sämtliche Änderungen dargestellt. Wir haben uns auf die aus unserer Sicht für die Beratungspraxis relevanten Aspekte fokussiert. Besonders relevant erscheinen uns:

- Die Erhöhung der Strafmaße u.a. beim sexuellen Missbrauch an Kindern und beim Besitz kinderpornographischer Inhalte
- Das Beschleunigungsgebot im Strafprozess
- Die Eingangsvoraussetzungen bei Familien- und Jugendrichter*innen
- Die neuen Regelungen zur Anhörung des Kindes und zu den Verfahrensbeiständen im Verfahren vor dem Familiengericht
- Die Änderungen im Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (BZRG) mit Blick auf die Erstellung von Schutzkonzepten

Leider sind die Begriffe des „sexuellen Missbrauchs“ und der „Kinderpornographie“ weiterhin im Gesetzestext enthalten. Auch wenn wir uns für den Begriff der „sexualisierten Gewalt“ und den Begriff der „Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ eingesetzt haben, werden wir in dieser Fachinformation die Begriffe des Gesetzestextes verwenden.

Wir stellen zunächst die Änderungen in den jeweiligen Gesetzen dar und gehen anschließend auf die Bedeutung derselben für die Beratungspraxis ein. Zum Nachschlagen haben wir im Anhang die genauen Gesetzestexte vor und nach der Reform gegenübergestellt.

I) Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB)

Die Änderungen im strafrechtlichen Bereich betreffen verschiedene Bereiche.

1) *Ruhen der Verjährung gemäß § 78b StGB*

Im Bereich der Normen, die zu einem Ruhen der Verjährung führen, ist der Missbrauch an Jugendlichen (§ 182 StGB) und das Herstellen eines kinderpornographischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB), in den Katalog des § 78b StGB mitaufgenommen worden.

Bedeutung für die Praxis

Die Verjährung einer Straftat schließt ihre Verfolgung und Ahndung aus (§ 78 Abs. 1 S. 1 StGB). Die Verjährungsfristen (Zeitraum, nach der eine Straftat verjährt) sind in § 78 Abs. 2

StGB geregelt. Grundsätzlich gilt, dass die Verjährung mit Beendigung der Tat beginnt (§ 78a StGB). Eine Ausnahme ist in § 78b StGB geregelt. Danach ruht die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 182, 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 auch in Verbindung mit Abs. 2, §§ 225, 226a und 237. Neu ist, dass die oben genannten Delikte (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen gemäß § 182 StGB und Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) nun ebenfalls dort in die Liste aufgenommen wurden.

2) Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen gemäß § 174 StGB

Der Tatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen wurde zunächst in § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StGB neu gefasst. Danach macht sich in Zukunft strafbar, wer an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm oder ihr zur Erziehung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von der*dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt. Hier ist das Alter von sechzehn auf achtzehn Jahre hochgesetzt worden. Mithin muss nun auch bei Schutzbefohlenen im Alter zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, die dem Täter/der Täterin zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind, kein Missbrauch des Verhältnisses dazukommen. Allerdings ist der Bereich der Ausbildung jetzt lediglich in § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB vorgesehen. In Nr. 2 ist das Ausnutzen des Missbrauchsverhältnisses zur Tatbestandsverwirklichung Voraussetzung, während bei Nr. 1 das Vorliegen sexueller Handlungen ausreicht.

Gemäß § 174 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 handelt nunmehr strafbar, wer an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit, sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich vornehmen lässt.

Außerdem ist ein zweiter Satz im ersten Absatz hinzugekommen, wonach unter den Voraussetzungen des § 174 Abs. 1 S. 1 strafbar ist, eine*n Schutzbefohlenen dazu zu bestimmen, sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vorzunehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen. Im dritten Absatz ist die Erregungsabsicht in die Nummer 1 gezogen worden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Person, die unter den Voraussetzungen des ersten oder zweiten Absatzes die*den Schutzbefohlenen dazu „bringt“, sexuelle Handlungen vor der*dem Täterin vorzunehmen, sich strafbar macht – unabhängig davon, ob die Handlungen dazu dienen, sich oder den Schutzbefohlenen zu erregen (§ 174 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Wenn sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vorgenommen werden, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, ist dies gem. § 174 Abs. 3 Nr. 1 StGB strafbar.

Bedeutung für die Praxis

Es ist die Strafbarkeitslücke geschlossen worden, wenn es z.B. darum geht, dass Kinder dazu „gebracht werden“, an anderen Personen sexuelle Handlungen vorzunehmen. Zu

begrüßen ist auch, dass es in § 174 Abs. 3 Nr. 2 StGB nunmehr unabhängig von der Erregungsabsicht strafbar ist, dass Kinder dazu „gebracht“ werden, sexuelle Handlungen an sich selbst vorzunehmen. Die Heraufsetzung des Alters in § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist zu begrüßen. Allerdings führt der Umstand, dass das Ausbildungsverhältnis lediglich in Nr. 2 erwähnt ist, dazu, dass bei Ausbildungsverhältnissen stets unabhängig vom Alter des Schutzbefohlenen die Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses nachgewiesen werden muss. Das heißt: Für Auszubildende unter 16 Jahren ist es eine Verschlechterung.

3) Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen gemäß § 174a StGB, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung gemäß § 174b StGB, Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses gemäß 174c StGB

In den §§ 174a bis 174c StGB sind wie im Falle des § 174 StGB wichtige Strafbarkeitslücken geschlossen worden: Wenn unter den jeweiligen Voraussetzungen der Normen eine Person dazu gebracht wird, sexuelle Handlungen an oder von einer anderen Person vorzunehmen oder zu dulden, ist nunmehr strafbar.

Bedeutung für die Praxis

Die bisherige Gesetzeslücke z.B. in Fällen, in denen Kinder dazu gebracht werden, an anderen Kindern oder auch Erwachsenen Handlungen durchzuführen, ist geschlossen worden.

4) Sexueller Missbrauch von Kindern gem. § 176 StGB

Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs an Kindern ist neu geregelt worden. Fortan gibt es einen Grundtatbestand, der eine Strafe nicht unter einem Jahr für Personen vorsieht, die

- sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren vornehmen oder an sich vom Kind vornehmen lassen (Nr. 1);
- ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt (Nr. 2);
- ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbieten oder nachzuweisen versprechen (Nr. 3).

Von der Strafe kann gemäß § 176 Abs. 2 StGB abgesehen werden, wenn zwischen Täter*in und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der*die Täter*in nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

Bedeutung für die Praxis

In der Praxis wird die Gesetzesänderung zu relevanten Veränderungen im Strafverfahren führen, da der sexuelle Missbrauch an Kindern nun grundsätzlich als Verbrechen

behandelt wird. Ein Absehen von Strafe ist für den Fall der einvernehmlichen Handlungen zwischen Jugendlichen mit geringem Altersunterschied vorgesehen. Strafprozessual bedeutet die Verfolgung eines Verbrechens zum Beispiel, dass eine Einstellung nach § 153 StPO oder § 153a StPO ebenso wie ein Strafbefehlsverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Das Strafbefehlsverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, bei dem es ohne mündliche Hauptverhandlung zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommen kann (§§ 407 ff StPO).

5) Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind gemäß § 176a StGB

In § 176a StGB wird der sexuelle Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind geregelt. Hierfür ist eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren vorgesehen. § 176a Abs. 1 StGB benennt Fälle,

- in denen jemand sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt (Nr. 1);
- in denen jemand ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB mit Strafe bedroht ist (Nr. 2);
- in denen jemand auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3 StGB) oder durch entsprechende Reden einwirkt (Nr. 3).

Nach § 176a Abs. 2 StGB werden Personen, die ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbieten oder nachzuweisen versprechen oder Personen, die sich mit einer anderen Person zu einer solchen Tat verabreden, ebenso bestraft. Der Versuch ist in den Fällen der Nummer 1 und Nummer 2 strafbar. Im Falle der Nummer 3 ist der Versuch nur dann strafbar, wenn die Vollendung daran scheitert, dass der*die Täter*in irrig annimmt, sein*ihr Einwirken beziehe sich auf ein Kind (§ 176a Abs. 3 StGB).

Bedeutung für die Praxis

Bei Handlungen ohne Körperkontakt ist der sexuelle Missbrauch von Kindern nicht als Verbrechen eingestuft. Das Strafmaß entspricht dem Strafmaß des alten § 176 StGB (sechs Monate bis zu zehn Jahren). Damit sind in diesen Fällen weiterhin die Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO sowie ein Strafbefehlsverfahren möglich.

6) Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern gem. § 176b StGB

Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern bestraft. Dies umfasst Handlungen, bei denen auf ein Kind durch einen Inhalt im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB eingewirkt wird, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll oder um eine Tat nach § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 oder nach § 184b Abs. 3 StGB zu begehen (§ 176b Abs. 1 StGB). Wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder

wer sich mit jemand anderem zu einer solchen Tat verabredet, wird ebenso bestraft (§ 176b Abs. 2 StGB). Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn die Vollendung daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind (§ 176b Abs. 3 StGB).

Bedeutung für die Praxis

Für den Bereich des Cybergroomings gab es schon vorher eine Änderung im Strafgesetzbuch. Seither kommt es nicht darauf an, dass die* Täter*in tatsächlich mit einem Kind „chattet“, sondern es reicht aus, dass die* Täter*in davon ausgeht. Der neue § 176b StGB entspricht dem alten § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB und § 176 Abs. 6 S. 2 StGB, so dass es hier nicht zu einer Änderung kommt, sondern die Regelung sich lediglich an einer anderen Stelle wiederfindet. Für den Bereich der Vorbereitungshandlungen gilt folglich auch weiterhin, dass sowohl Einstellungen nach §§ 153, 153a StPO als auch ein Strafbefehlsverfahren möglich sind.

7) *Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern gemäß § 176c StGB*

Der schwere sexuelle Missbrauch an Kindern ist in § 176c StGB geregelt. Für dieses Delikt ist eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vorgesehen. Ein schwerer sexueller Missbrauch an Kindern liegt vor, wenn der*die Täter*in innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist (§ 176c Abs. 1 Nr. 1 StGB). Ebenso stellt es einen schweren sexuellen Missbrauch dar, wenn der*die Täter*in mindestens achtzehn Jahre alt ist und mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt bzw. an sich vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (§ 176c Abs. 1 Nr. 2a StGB). Ebenfalls strafbar ist, wenn der*die Täter*in das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen (§ 176c Abs. 1 Nr. 2b StGB). Nummer 3 regelt die gemeinschaftliche Begehung von mehreren Personen und nach Nummer 4 ist der Tatbestand erfüllt, wenn der*die Täter*in das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt. Ein ebensolches Strafmaß ist vorgesehen, wenn nach den Voraussetzungen des § 176c Abs. 2 StGB die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) gemacht werden soll, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 StGB verbreitet werden soll. Bei einer körperlich schweren Misshandlung oder bei der Gefahr des Todes ist die Tat mit einer Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren zu bestrafen (§ 176c Abs. 3 StGB).

Bedeutung für die Praxis

Diese Norm greift unter anderem in Konstellationen, in denen in den Körper des Opfers eingedrungen wurde und die Handlungen auch schon vorher als schwerer sexueller Missbrauch bestraft wurden. Die neuen Regelungen erfassen nun die Tathandlungen, die vorher im § 176a StGB geregelt waren. Auch Tathandlungen mit Dritten (§ 176c Abs. 1 Nr.

2b StGB) werden nun strafrechtlich explizit erfasst.

8) Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge gemäß § 176d StGB

Verursacht die Täter*in durch den sexuellen Missbrauch mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist gemäß § 176d StGB eine Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren vorgesehen.

Bedeutung für die Praxis

Diese Norm entspricht dem alten § 176b StGB. An der Gesetzeslage hat sich diesbezüglich nichts geändert. Die Regelung ist nunmehr allein an anderer Stelle zu finden.

9) Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger gemäß § 180 StGB

In § 180 StGB ist der bisherige dritte Absatz gestrichen worden. Der neue dritte Absatz regelt, dass der Versuch des § 180 Abs. 2 StGB strafbar ist. Von § 180 Abs. 1 StGB werden die Vermittlung und die Gewährung oder das Verschaffen von Gelegenheiten für sexuellen Handlungen an Personen unter sechzehn Jahren erfasst. § 180 Abs. 2 StGB regelt die Strafbarkeit von Handlungen, bei denen eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt wird, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet.

Bedeutung für die Praxis

Die Änderung diente dazu, dass es zwischen § 174 StGB und § 180 StGB keine Doppelungen mehr gibt. Dies ist der Vollständigkeit halber hier aufgenommen.

10) Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte gemäß § 184b StGB

§ 184b StGB regelt die Verbreitung, den Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften. Nunmehr ist für solche Handlungen eine Strafe von einem bis zu zehn Jahr(en) vorgesehen. Hier ist der Begriff der Schrift durch den Begriff der Inhalte im Sinne des § 11 Abs. 3 StGB ersetzt worden. Außerdem ist in § 184b Abs. 1 Nr. 1 c) StGB der Begriff der unnatürlichen Wiedergabe durch den Begriff der sexuell aufreizenden Wiedergabe ersetzt worden. Dies betrifft Fälle, in denen zum Beispiel Bilder schlafender Kinder verwendet werden, in denen ihre Position im schlafenden Zustand nicht „unnatürlich“ ist, aber die Aufnahme dennoch in einer sexuell aufreizenden Weise erfolgen kann. Wenn der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 4 StGB kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, so ist eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Das betrifft den Bereich der sogenannten „fiktiven“ Pornographie. Außerdem ist der dritte Absatz neu gefasst worden. Fortan wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft, wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen, sich den Besitz daran zu verschaffen oder einen solchen Inhalt zu besitzen.

Bedeutung für die Praxis

Das Strafmaß ist erheblich erhöht worden. Als Verbrechenstatbestand (anders der Bereich der sogenannten „fiktiven“ Pornographie) gelten die strafprozessualen Konsequenzen, die bei § 176 StGB erläutert wurden. Das Streichen des Begriffes der Unnatürlichkeit hat zur Folge, dass fortan auch Abbildungen schlafender Kinder den Tatbestand erfüllen können. Die Neuformulierung des Absatzes 3 lässt keinen Zweifel daran, dass das ausschließliche Betrachten einer Internetseite ohne Abspeichern im Arbeitsspeicher oder ähnliches den Tatbestand bereits erfüllt.

11) Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild gemäß § 184l StGB

Neu ist der Tatbestand des § 184l StGB. In der Öffentlichkeit ist die Einführung unter dem Begriff der „Sexpuppen“ diskutiert worden. Danach wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer eine körperliche Nachbildung eines Kindes oder eines Körperteiles eines Kindes, die nach ihrer Beschaffenheit zur Vornahme sexueller Handlungen bestimmt ist, herstellt, anbietet oder bewirbt.

Ebenso wird bestraft, wer mit einer in Nummer 1 beschriebenen Nachbildung Handel treibt oder sie hierzu in oder durch den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder ohne Handel zu treiben, eine in Nummer 1 beschriebene Nachbildung veräußert, abgibt oder sonst in Verkehr bringt.

Bedeutung für die Praxis

Die Relevanz für die Beratungspraxis können wir nicht einschätzen, da wir keine Kenntnis von Beratungsfällen haben, in denen es vorrangig um solche Nachbildungen von Kindern ging. Wir haben die Änderung der Vollständigkeit halber mitaufgenommen.

II) Änderungen der Strafprozessordnung (StPO)

1) Besonders schutzbedürftige Zeugen; Beschleunigungsgebot gemäß § 48a StPO

Neu ist der § 48a StPO. Er regelt die besondere Schutzbedürftigkeit von Zeug*innen, wenn diese zugleich Verletzte sind. Dabei ist besonders zu prüfen, ob die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der* Zeug*in Maßnahmen nach §§ 168e oder § 247a StPO erfordert, ob überwiegende schutzwürdige Interessen der* Zeug*in den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b Absatz 1 GVG erfordern und inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich der* Zeug*in nach § 68a Abs. 1 StPO verzichtet werden kann (§ 48a Abs. 1 StPO).

In § 48a Abs. 2 StPO ist ein Beschleunigungsgebot geregelt, wonach bei Taten zum Nachteil eine*r minderjährigen verletzten Person die sie betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchzuführen sind.

Bedeutung für die Praxis

Zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zugunsten der*des Verletzten kann zukünftig auf § 48a Abs. 1 StPO verwiesen werden.

Das Beschleunigungsgebot ist sehr sinnvoll für Betroffene und alle anderen Beteiligten. Leider enthält die gesetzliche Neuregelung jedoch keine klare Frist im Gesetz. Der Hinweis auf die Norm kann gegebenenfalls dazu führen, dass die Beteiligten sich um eine schnellere Durchführung bemühen. Konkret wird sich erst in Zukunft zeigen, wie Gerichte diese Vorgabe umsetzen. In jedem Fall schafft die Norm die Möglichkeit, dass Betroffene mit Verweis auf diese gesetzliche Vorgabe auf ein beschleunigtes Verfahren dringen können.

2) Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a StPO, Online-Durchsuchung gem. § 100b StPO und Erhebung von Verkehrsdaten gemäß § 100g StPO

Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) ist fortan auch bei den Delikten der §§ 176, 176c, § 176d sowie 184b StGB möglich. Die Online-Durchsuchung (§ 100b StPO) wird bei den Delikten der §§ 176 Abs. 1, 176c, 176d sowie § 184b Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 StGB ermöglicht. Die Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100g StPO) ist bei §§ 176, 176c, 176d, § 184b Abs. 1 S. 1, Abs. 2 und 3 vorgesehen.

Bedeutung für die Praxis

Für die Ermittlungspraxis dürfte die Ausweitung der Überwachungsmöglichkeiten erhebliche Auswirkungen haben.

3) Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe gemäß § 112 StPO

Fortan sind die Delikte des § 176c und 176d StGB in den § 112 Abs. 3 StPO mitaufgenommen worden, so dass auch ohne Vorliegen eines Haftgrundes nach § 112 Abs. 2 StPO Untersuchungshaft angeordnet werden kann. Grundsätzlich darf Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn die*der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und sie*er flüchtig ist oder sich verborgen hält (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO), Fluchtgefahr besteht (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO) oder Verdunkelungsgefahr vorliegt (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO). Bei Vorliegen einer der in § 112 Abs. 3 StPO genannten Straftaten (dort sind jetzt auch §§ 176c und 176d genannt) kann auch ohne einen solchen Haftgrund Untersuchungshaft angeordnet werden.

Bedeutung für die Praxis

Für die Beratungspraxis dürfte die Änderung insoweit Relevanz entfalten, als dass die Möglichkeit, dass eine Person, die einer Tat nach § 176a oder nach § 176d StPO beschuldigt wird, in Untersuchungshaft genommen werden kann, erhöht wurde.

4) Haftgrund der Wiederholungsgefahr gemäß § 112a StPO

In § 112a Abs. 1 Nr. 1 ist § 184b Abs. 2 StGB mitaufgenommen worden. Dabei geht es um den Haftgrund der Wiederholungsgefahr bei der Anordnung der Untersuchungshaft, die

beim Verdacht einer in der Liste genannten Delikte angenommen wird.

Bedeutung für die Praxis

Für die Beratungspraxis dürfte die Änderung insoweit Relevanz entfalten, als dass die Wahrscheinlichkeit, dass eine beschuldigte Person in Untersuchungshaft kommt, erhöht ist.

III) Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG)

In das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist ein neuer § 23 Abs. 3 GVG aufgenommen worden, der allerdings erst zum 1. Januar 2022 in Kraft treten wird. Danach sollen Richter*innen in Familiensachen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen. Außerdem sollen sie belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern vorweisen (§ 23 Abs. 3 S. 1 GVG). Die Aufgaben einer*ines Familienrichter*in dürfen einer bzw. einem Richter*in, deren bzw. dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist (§ 23 Abs. 3 S. 2 GVG). Bei Richter*innen, die nur im Rahmen eines Bereitschaftsdiensts mit der Wahrnehmung familiengerichtlicher Aufgaben befasst sind, darf vom Nachweis der Kenntnisse nur abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richter*innen zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre (§ 23 Abs. 3 S. 3 GVG).

Bedeutung für die Praxis

Eine Qualifizierungspflicht für Familienrichter*innen sollte die Praxis am Gericht verbessern, weil aufgrund der Qualifizierung mit mehr Kompetenz und Kenntnissen in Bezug auf Kinder und Jugendliche am Familiengericht zu rechnen ist. Allerdings steht noch in Frage, wie und wer die Qualifizierungen durchführen wird. Ob hierfür auch spezialisierte Berater*innen aus dem Bereich sexualisierte Gewalt herangezogen werden können, ist noch nicht geklärt.

IV) Änderungen des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Die Änderungen im Bundeszentralregistergesetz treten erst zum 1. Juli 2022 in Kraft.

1) Nichtaufnahme von Verurteilungen nach Fristablauf gemäß § 33 BZRG

In § 33 BZRG wurde eine vierte Nummer aufgenommen. Danach sollen Verurteilungen auch nach Ablauf einer bestimmten Frist in das Führungszeugnis mitaufgenommen werden, wenn wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei

oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen erkannt wurde. Dies gilt dann, wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden (§§ 30 Abs. 5; 31 BZRG) beantragt wird.

Bedeutung für die Praxis

Wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden beantragt wird, ist fortan damit zu rechnen, dass unabhängig von der Frist in § 34 BZRG Straftaten nach § 176c und § 176d StGB bei den oben genannten Strafmaßen im Register auftauchen. Für Beratungsstellen kann diese Veränderung bei der Führungszeugniskontrolle des eigenen Personals oder wenn Behörden, Jugendhilfeträger, Vereine etc. bei ihrer Schutzkonzeptentwicklung durch Fachberatungsstellen begleitet werden, relevant werden.

2) Länge der Frist gemäß § 34 BZRG

In § 34 BZRG ist der zweite Absatz geändert worden. In § 34 Abs. 2 BZRG sind die §§ 174 bis 180a StGB und § 182 StGB mitaufgenommen worden. Es ist nunmehr vorgesehen, dass bei Verurteilungen nach diesen Vorschriften die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, bei Verurteilungen zu Geldstrafe, Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe sowie bei einer Verurteilung, durch die allein eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet worden ist, zehn Jahre beträgt. Bei einer Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 176 bis 176d StGB zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr beträgt die Frist hingegen zwanzig Jahre.

Bedeutung für die Praxis

Bei den oben genannten Straftaten mit den entsprechenden Strafmaßen ist nun eine erheblich längere Frist vorgesehen, innerhalb derer die Taten im erweiterten Führungszeugnis aufzunehmen sind. Auch diese Änderung kann insbesondere bei Schutzkonzepten für die Praxis Relevanz entfalten.

3) Tilgung nach Fristablauf gemäß § 45 BZRG

In § 45 Abs. 3 BZRG ist eine dritte Nummer eingefügt worden. Fortan sind bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d StGB, durch die auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d StGB erkannt wurde, nicht mehr gemäß § 45 Abs. 1 BZRG aus dem Register zu tilgen.

Bedeutung für die Praxis

Entsprechend der Änderung in § 33 BZRG ist eine Tilgung bei den Delikten der §§ 176c und 176d StGB mit den oben genannten Strafmaßen nicht vorzunehmen, was insbesondere bei Schutzkonzepten relevant werden könnte.

4) Länge der Tilgungsfrist gemäß § 46 BZRG

Auch die Länge der Tilgungsfristen ist bei bestimmten Straftatbeständen geändert worden. So ist bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB eine Frist von zehn Jahren vorgesehen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1a BZRG), wenn es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt oder durch die Verurteilung allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist.

Bedeutung für die Praxis

Die Tilgungsfrist für die oben genannten Straftaten ist verlängert worden. Auch hier gilt, dass diese Änderungen besonders bei Erstellung von Schutzkonzepten relevant werden könnte.

V) Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

1) Gang des Beschwerdeverfahrens gemäß § 68 FamFG

Fortan kann das Beschwerdegericht gemäß § 68 Abs. 4 S. 2 FamFG die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem bzw. beauftragten Richter*in übertragen, wenn das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun. Gleiches gilt für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind.

Bedeutung für die Praxis

Beschwerden sind gegen im ersten Rechtszug ergangene Entscheidungen eines Amtsgerichts und eines Landgerichts möglich. Hilft das Gericht des ersten Rechtszugs nicht ab, ist das Oberlandesgericht zuständig. Dies entscheidet in der Besetzung von drei Richter*innen einschließlich des Vorsitzenden. Für ein Kind kann es einen Unterschied machen, ob es von drei erwachsenen Personen oder lediglich einer angehört wird. Deshalb sollte diese Möglichkeit im Blick sein.

2) Bestellung des Verfahrensbeistandes gemäß § 158 FamFG

Das Gericht hat dem Kind gemäß § 158 Abs. 1 S. 1 FamFG in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Diese Bestellung hat so früh wie möglich zu erfolgen (§ 158 Abs. 1 S. 2 FamFG). In § 158 Abs. 2 FamFG ist geregelt, dass eine Bestellung bei bestimmten Entscheidungen stets erforderlich ist. Hierzu zählen die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a BGB, der Ausschluss des Umgangsrechts nach

§ 1684 BGB oder eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 BGB. In § 158 Abs. 3 FamFG wird festgehalten, wann eine Bestellung in der Regel erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter*in in erheblichem Gegensatz steht oder eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet. Eine Bestellung ist regelmäßig auch bei Verfahren vorzunehmen, welche die Herausgabe des Kindes zum Gegenstand haben oder in denen eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Bestellt das Gericht keinen Verfahrensbeistand, ist dies zu begründen (§ 158 Abs. 3 S. 2 FamFG). Das Gericht hebt gemäß § 158 Abs. 4 S. 2 FamFG die Bestellung auf, wenn der Verfahrensbeistand dies beantragt und einer Entlassung keine erheblichen Gründe entgegenstehen oder die Fortführung des Amtes die Interessen des Kindes gefährden würde. Dabei stellt sich die Frage, warum der Verfahrensbeistand diese Aufhebung beantragen kann, dem Kind selbst aber keine Möglichkeit zusteht, sich gegen einen speziellen Verfahrensbeistand zu wehren. Weder die Bestellung noch die Aufhebung oder Ablehnung sind selbständig anfechtbar (§158 Abs. 5 FamFG).

Bedeutung für die Praxis

Fortan soll das Familiengericht genau darauf achten, ob ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist. In bestimmten Fällen (u.a. teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge, Ausschluss des Umgangsrechts) ist eine solche Bestellung zwingend. In anderen Fällen (u.a. Trennung von der Person, in deren Obhut das Kind ist) ist eine Bestellung in der Regel erforderlich. Die Nicht-Bestellung muss schriftlich begründet werden. In der Beratungspraxis könnte es sinnvoll sein, die Norm im Blick zu haben und gegebenenfalls durch das Jugendamt, die Sorgeberechtigten oder das Kind selber die Bestellung eines Verfahrensbeistandes anzuregen, wenn dies bisher nicht erfolgt ist.

3) Eignung des Verfahrensbeistandes gemäß § 158a FamFG

In § 158a FamFG ist die Eignung des Verfahrensbeistands geregelt. Diese Regelung tritt aber erst zum 1. Januar 2022 in Kraft. Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Abs. 1 FamFG ist eine Person, die über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine (sozial-)pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. § 158a Abs. 1 S. 2 FamFG sieht vor, dass ein Verfahrensbeistand sich mindestens alle zwei Jahre fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen hat. Die persönliche Eignung ist in § 158 Abs. 2 FamFG geregelt. Diese ist nicht gegeben, wenn eine Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 StGB verurteilt worden ist. Das

Gericht soll sich gemäß § 158a Abs. 2 S. 3 FamFG ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis verschaffen.

Bedeutung für die Praxis

Mittelfristig wird es (hoffentlich) einen Unterschied machen, ob eine bestimmte Qualifizierung vorliegt oder nicht. Auch hier stellt sich die Frage, wer die Qualifizierungen vornimmt und ob hierfür auch Beratungsstellen in Betracht kommen.

4) Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistandes gem. § 158b FamFG

Der Verfahrensbeistand hat gemäß § 158b Abs. 1 S. 1 FamFG das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck ist auch eine schriftliche Stellungnahme zu erstatten (§ 158b Abs. 1 S. 2 FamFG). Über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens hat der Verfahrensbeistand das Kind gemäß § 158b Abs. 1 S. 3 FamFG in geeigneter Weise zu informieren. Der Verfahrensbeistand soll den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern (§ 158b Abs. 1 S. 4 FamFG). Das Gericht kann dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen zu sprechen, wobei Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und zu begründen sind (§ 158b Abs. 2 FamFG). Der Verfahrensbeistand ist Verfahrensbeteiligter und kann Rechtsmittel im Interesse des Kindes einlegen (§ 158b Abs. 3 FamFG).

Bedeutung für die Praxis

In der Beratungspraxis kann die Norm helfen, einem Kind zu erklären, was die Aufgaben des Verfahrensbeistandes sind. Der Normtext kann außerdem herangezogen werden, um genauer und gegebenenfalls durch das Jugendamt, die Sorgeberechtigten oder das Kind selber die Bestellung eines Verfahrensbeistandes anzuregen, wenn dies durch das Gericht zunächst nicht von selber erfolgt. Es bleibt ein Problem, dass ein Kind sich gegen einen konkreten Verfahrensbeistand nicht selber und direkt wehren kann.

5) § 158c FamFG

Die Vergütung des Verfahrensbeistands ist in § 158c FamFG geregelt. Wenn die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt wird, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro (§ 158c Abs. 1 S. 1 FamFG). Bei einer Übertragung von Aufgaben nach § 158b Abs. 2 FamFG erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro (§ 158c Abs. 1 S. 2 FamFG). Nach § 158b Abs. 2 FamFG kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab (§ 158c Abs. 1, S. 2 FamFG).

Bedeutung für die Praxis

Die Norm ist insbesondere für die Verfahrensbeistände relevant und ist hier der Vollständigkeit halber mitaufgenommen.

6) Persönliche Anhörung des Kindes gemäß § 159 FamFG

In § 159 Abs. 1 FamFG ist geregelt, dass das Gericht das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen hat. Lediglich unter den Voraussetzungen des § 159 Abs. 2 FamFG kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden. Dies ist etwa der Fall, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt: wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun; wenn die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind; wenn eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist. In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB ist Satz 1 Nummer 3 nicht anzuwenden (§ 159 Abs. 2 S. 3 FamFG). Wenn das Gericht davon absieht, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Entscheidung zu begründen (§ 159 Abs. 3 S. 1 FamFG). Nach § 159 Abs. 4 FamFG soll das Gericht über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und dem Alter des Kindes entsprechenden Weise informieren, soweit nicht Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Dabei ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 159 Abs. 3 S. 2 FamFG).

Bedeutung für die Praxis

Zukünftig muss das Kind persönlich angehört werden bzw. das Gericht muss sich einen persönlichen Eindruck verschaffen. Lediglich in Ausnahmefällen kann davon abgesehen werden. Das dürfte für die Praxis erhebliche Auswirkungen haben, da bisher oftmals keine Anhörung des Kindes durchgeführt wurde.

VI) Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG)

Die Änderung im Jugendgerichtsgesetz tritt erst zum 1. Januar 2022 in Kraft. Im § 37 JGG ist nunmehr vorgesehen, dass Richter*innen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, (Sozial-)Pädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen sollen. Gegebenenfalls ist die Qualifizierung alsbald nachzuholen.

Bedeutung für die Praxis

Die Bedeutung für die Praxis wird sich mittelfristig zeigen, denn es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der Qualifizierung mit mehr Kompetenz und Kenntnissen in Bezug auf Kinder und Jugendliche am Jugendgericht zu rechnen ist. Zudem steht in Frage, wer die

Qualifizierungen durchführen wird und ob hierfür auch Fachberatungsstellen in Betracht kommen.